

## **Öffentliche Bekanntmachung**

Aufforderung an die Parteien und Wählergruppen  
im Wahlgebiet der Lutherstadt Eisleben

Vorschläge für die Berufung der Beisitzerinnen/Beisitzer sowie stellv. Beisitzerinnen/Beisitzer  
der Wahlvorstände für die Landtagswahl, die Landratswahl und die Wahl des Ortschaftsrates der  
Ortschaft Helfta  
am 06. Juni 2021 zu benennen.

Bei der Berufung der Beisitzerinnen/ Beisitzer sollen gemäß § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 der  
Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen- Anhalt (KWO LSA) Vorschläge der Parteien und  
Wählergruppen berücksichtigt werden.

Aus diesem Grunde fordere ich Sie auf, mir bis zum 20. Februar 2021 Wahlberechtigte des  
Wahlgebietes als Mitglieder der Wahlvorstände zu benennen.

Die Vorschläge sind zu richten an die

**Stadtverwaltung Lutherstadt Eisleben**  
**Wahlleiter Norbert Schulze**  
**Markt 1**  
**06295 Lutherstadt Eisleben.**

Hinweis:

Die Beisitzerinnen/ Beisitzer des Wahlvorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können nach § 13 Abs. 2 KWG LSA  
ein Wahlehenamt **nicht** innehaben.

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehenamt richten sich  
nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt. Ein wichtiger Grund  
im Sinne dieser Vorschrift liegt vor, wenn dem Bürger das Amt oder die Tätigkeit wegen seines  
Alters, der Berufs- und Familienverhältnisse, seines Gesundheitszustandes oder wegen sonstiger  
in seiner Person liegenden Umstände nicht zugemutet werden kann.

Zu Beisitzerinnen und Beisitzern des Wahlausschusses und der Wahlvorstände können auch  
unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Behörden und Einrichtungen des Landes  
oder einer der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Person des öffentlichen Rechts  
sowie von sonstigen Landesbehörden bestimmt werden. Ein/e Bedienstete/r der Gemeinde/des  
Landes kann auch dann als Mitglied des Wahlvorstandes berufen werden, wenn sie/er nicht im  
Wahlgebiet wohnt.

Inhaber von Wahlehenämtern haben Anspruch auf Ersatz ihres Aufwandes und ihres  
Verdienstaufalles nach diesem Gesetz.

Lutherstadt Eisleben, den 20.01.2021

*Norbert Schulze*  
Wahlleiter